

## **Satzung**

### **des Jagdgebrauchshundvereins " Oberbergischer Jäger" e.V. mit Sitz in Waldbröl**

.....

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Jagdgebrauchshundverein Oberbergischer Jäger" e.V..
2. Der Verein ist Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)).  
Er wird unter der Nummer 1074 im Verbandsregister geführt.
3. Der Sitz des Vereins ist Waldbröl.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, Jagdhundeprüfungen nach den Weisungen des Jagdgebrauchshundverbandes abzuhalten und das Jagdgebrauchshundewesen durch Vorführung und Begutachtung von Hunden, sowie durch Vorträge und Aussprachen in Versammlungen und durch Belehrungen über die Aufzucht, Krankheiten, die Abrichtung und die Führung des Jagdgebrauchshundes zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Gewerbsmäßige Hundehändler können nicht Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches geschieht ohne Angabe von Gründen.
2. Mit der Unterschrift des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und (Dachverband) anerkannt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit Anzeige des Todes des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt muß durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Geschäftsführer bis 15.11. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Als Kostenersatz für jede Mahnung wird ein Pauschalbetrag erhoben, der vom erweiterten Vorstand festgelegt wird. Änderungen des Pauschalbetrages sind gegebenenfalls zu Beginn eines Kalenderjahres zu beschließen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, wenn es den Vorstand oder die Preisrichter in ungebührlicher Weise kritisiert oder Vereinsmitglieder gröblich beleidigt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Juli eines jeden Jahres zu entrichten.

3. Mitglieder, die bis zum 15. November ihren Austritt erklärt haben, müssen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll entrichten. Geht die Austrittserklärung dem Geschäftsführer nach dem 15. November zu, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, auch den Beitrag für das nächste Geschäftsjahr zu bezahlen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Kassierer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Verbandsrichtern des Vereins. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in einem Zeitraum von drei Wochen nach der Verbandsversammlung, statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Prüfung der Rechnungslegung,
  - d) Beschlußfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
  - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das Vereinsvermögen darf im Falle der Auflösung nur zu jagdkynologischen Zwecken Verwendung finden. Die Liquidatoren haben für die Ausführung dieser Bestimmung zu sorgen.

## **§ 11 Ehrengerichtsbarkeit**

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Disziplinar-und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundeverbandes.

Aufgestellt:1. Januar 1955

Geändert:1. März 1960

Geändert:16. Februar 1963

Geändert:31. März 1973

Geändert:23. Juli 1986

Geändert:22. Oktober 1991 / §3

Geändert:13. September 1996 / §7 Abs.2; §9 Abs.4 ; §10 Abs.2; §11

Geändert:XX. Mai 2013 / §1 Abs.2 geändert; §3 Abs.2 eingefügt

beim Amtsgericht Waldbröl eingereicht.

---

(Vorsitzender)

---

(Geschäftsführer)